

FÖRDERPROGRAMM **„ZAHNI-STIPENDIUM 2024“**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) zur Vergabe von Stipendien für Zahnmedizinstudierende an deutschen Hochschulen im Jahr 2024

1. ZWECK DER FÖRDERUNG

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Zahnärztemangels in Sachsen-Anhalt hat die KZV LSA zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2021 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Die KZV LSA stellt dafür bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die KZV LSA vergibt unter Anwendung der Regelungen des § 105 Absatz 1a SGB V aus Mitteln des Strukturfonds im Jahr 2024 bis zu 10 Stipendien für Studierende, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Fach Zahnmedizin immatrikuliert sind und die Zahnärztliche Vorprüfung bzw. den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden haben.

Durch die Vergabe von Stipendien für Studierende sollen mehr Zahnmedizin-Absolventen/-innen von in- und außerhalb Sachsen-Anhalts zu einer Berufsausübung im Bundesland bewegt werden, um der Abwanderung von zahnärztlichem Nachwuchs entgegenzuwirken und zum anderen „neue“ Kräfte für das Land zu gewinnen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

2. INHALT DER FÖRDERUNG

Die Förderung umfasst die Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro pro Monat für die restliche Dauer der Regelstudienzeit im Fach Zahnmedizin (10 Semester und 6 Monate gemäß § 2 Satz 2 ZÄPrO bzw. § 2 Abs. 3 ZApprO). Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen weitere Semester gefördert werden. Das Stipendium wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

Darüber hinaus unterstützt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der Suche nach geeigneten Stätten zur Ableistung von freiwilligen wie verpflichtenden Famulaturen im Land Sachsen-Anhalt sowie bei der Suche nach geeigneten Stätten zur Ableistung der Vorbereitungszeit im Land Sachsen-Anhalt. Während des Studiums und der Vorbereitungszeit steht die KZV den Stipendiatinnen und Stipendiaten als Ansprechpartner rund um die Tätigkeit im vertragszahnärztlichen Bereich zur Verfügung.

Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums ist die Verpflichtung der Geförderten, unmittelbar nach erfolgreich absolviertem Studium die mindestens zweijährige Vorbereitungszeit für die vertragszahnärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt zu absolvieren (vorrangig in versorgungsschwächeren Gebieten). Die Aufnahme einer fachspezifischen Weiterbildung in Sachsen-Anhalt, bspw. zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, ist hiervon ebenfalls erfasst.

Kommen die Geförderten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Fördermittel zuzüglich Verzinsung zurückzuzahlen. Darüber hinaus gehende Detailfragen werden im zwischen der KZV LSA und den Geförderten abzuschließenden Fördervertrag geregelt.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Eine Förderung kann beantragen, wer

- im Fach Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule ordentlich immatrikuliert ist und die Zahnärztliche Vorprüfung bzw. den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat;
- bereit ist, in einem persönlichen Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern/-innen der KZV LSA Beweggründe und Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt nach Beendigung des Studiums darzulegen;
- bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden Vertrag mit der KZV LSA abzuschließen, in dem er/sie sich verpflichtet, die mindestens zweijährige Vorbereitungszeit für die vertragszahnärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt zu absolvieren (vorrangig in versorgungsschwächeren Gebieten).

4. ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des dafür vorgesehenen und von der KZV LSA bereitgestellten Formulars

- postalisch an KZV Sachsen-Anhalt, Abt. Strategie und Zukunftssicherung, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg
- oder per E-Mail an nachwuchs@kzv-lsa.de

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben (Antragstellende sollen darlegen, warum sie Zahnärztin/Zahnarzt und warum sie später in Sachsen-Anhalt tätig werden wollen)
- Nachweis über das Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung bzw. des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- sofern Unterbrechungen/Verzögerungen/Urlaubssemester des Studiums erfolgt sind: ein lückenloser zeitlicher Überblick über den bisherigen Ablauf des Zahnmedizinstudiums, ggf. mit Erläuterungen

Darüber hinaus können durch die KZV LSA weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags angefordert werden.

5. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG

Im Jahr 2024 stehen im Rahmen des Förderprogramms der KZV LSA Mittel für die Vergabe von bis zu 10 Stipendien zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Vorstand der KZV LSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die KZV LSA entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das frühere Datum geht dem späteren vor.

Mit den ausgewählten Bewerbern schließt die KZV LSA einen Vertrag über die Vergabe eines Stipendiums ab.

Zahnmedizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen.

6. UMFANG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Im Fall der Bewilligung der Förderung wird das Stipendium beginnend ab dem Monat, der auf den Eingang des vollständigen Antrags folgt, und bis zum Ende der Regelstudienzeit im Fach Zahnmedizin gewährt (10 Semester und 6 Monate gemäß § 2 Satz 2 ZÄPrO bzw. § 2 Abs. 3 ZApprO). Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen weitere Semester gefördert werden.

Die Förderung wird frühestens ab dem 01.01.2024 gewährt.

Das Stipendium beträgt monatlich 500,00 Euro und wird zum 15. des laufenden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat unbar auf ein vom Geförderten zu benennendes Konto überwiesen und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

7. PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Die Förderungsempfänger verpflichten sich, nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums für die Dauer der Vorbereitungszeit mit einer Vollzeitanzstellung (mind. 30 Wochenstunden) als Vorbereitungsassistenten/-innen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt teilzunehmen (vorrangig in versorgungsschwächeren Gebieten). Die Vorbereitungszeit ist vollständig in Sachsen-Anhalt zu absolvieren. Ein Wechsel in eine fachzahnärztliche Weiterbildung ist in dieser Zeit möglich.

Darüber hinaus verpflichten sich die Förderungsempfänger

- das Studium gewissenhaft und unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit durchzuführen. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- der KZV LSA die erforderlichen Nachweise unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen (bspw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, Zeugnis über das Absolvieren der Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung).
- der KZV LSA Unterbrechungen oder Abbruch des Studiums unverzüglich mitzuteilen.
- der KZV LSA unverzüglich Änderungen der Wohnanschrift mitzuteilen.
- entsprechend Angebot jährlich an einer Veranstaltung des Zahnforums Halle bzw. der KZV LSA für Studierende und Berufseinsteiger/-innen teilzunehmen.

Das Nähere regelt der zwischen der KZV LSA und den Geförderten abzuschließende Vertrag.

8. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE KZV LSA

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt sagt den Geförderten zu,

- diese bei der Suche nach geeigneten Stätten zur Ableistung von freiwilligen wie verpflichtenden Famulaturen im Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen.
- diese bei der Suche nach geeigneten Stätten zur Ableistung der Vorbereitungszeit im Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen.

- diesen während des Studiums und der Vorbereitungszeit als Ansprechpartner rund um die Tätigkeit im vertragszahnärztlichen Bereich zur Verfügung zu stehen.

9. EINSTELLUNG BZW. AUSSETZUNG DER ZAHLUNG

Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn die Geförderten ihren vertragsgemäßen Pflichten nicht nachkommen bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (insb. Erreichen des Endes der Regelstudienzeit, Abbruch des Studiums oder Exmatrikulation, endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen).

Bei Unterbrechung des Studiums (aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, sonstige Gründe) wird die Zahlung bis zum Nachweis der Wiederaufnahme des Studiums ausgesetzt und ggf. entsprechend verlängert.

10. RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich, wenn die KZV LSA feststellt, dass

- die Fördervoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind,
- die Nachweis- und Anzeigepflichten wiederholt nicht termingerecht erfüllt sind und diese nicht innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden,
- keine den Förderbedingungen entsprechende Tätigkeit im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nach Abschluss des Studiums in Sachsen-Anhalt ausgeübt wird,
- das Studium abgebrochen oder ein Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.